



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	08.05.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Gebührensatzung für Straßenfeste im Stadtbezirk Nippes

Die Bezirksvertretung Nippes hat am 28.02.2008 folgenden Beschluss gefasst (Auszug aus der Niederschrift):

#### 8.1.1 Nippeser Straßenfest - vertagter Antrag der KBB/FDP-Fraktion -

Herr Bezirksbürgermeister Schößler verweist auf den vorliegenden gemeinsamen Ersetzungsantrag aller Fraktionen. Anschließend ergeht folgender

#### Beschluss:

Der Rat wird gebeten, die Verwaltung damit zu beauftragen, eine Gebührensatzung für Straßenfeste zu erstellen. Dabei soll es eine doppelte Staffelung geben:

- Anbieter aus dem jeweiligen Stadtbezirk zahlen eine niedrigere Gebühr als die aus dem übrigen Köln und diese wiederum niedrigere als die Anbieter von außerhalb.
- Nichtkommerzielle Anbieter (z.B. Vereine, Initiativen) zahlen eine niedrigere Gebühr als kommerzielle Anbieter, wobei auch hier eine Differenzierung anzustreben ist.

Die Gebührensatzung soll in Nippes als Pilotprojekt 2009 zur Anwendung kommen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei Veranstaltungen, Märkten, Kirmessen, Straßenfesten o. ä. auf öffentlichen Straßen und Plätzen handelt es sich um Sondernutzungen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), für die die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist. Die Stadt ist nach § 77 Gemeindeordnung verpflichtet alle gesetzlich möglichen Finanzierungsquellen auszuschöpfen, so dass sie für die von ihr erbrachten Leistungen angemessene Entgelte erheben muss. Für die Ertei-

lung von Sondernutzungserlaubnissen kommt die Erhebung von

- Verwaltungsgebühren für den mit der Prüfung und Genehmigungserteilung entstandenen Verwaltungsaufwand und
- Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes

in Betracht. Beide Gebührenkomplexe sind bereits durch Gebührenordnungen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW und Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) bzw. städtische Satzung (Sondernutzungssatzung) abschließend geregelt.

Bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren wird der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand abgegolten. Bei vorgegebenen Rahmengebühren sind Gesichtspunkte wie beispielsweise ein erhöhter Aufwand durch eventuell erforderliche Ortsbegehungen o. ä. zu berücksichtigen. Kriterien wie die Ortsansässigkeit oder die Person des Antragstellers (kommerziell oder nicht kommerziell) haben keinen sachlichen Bezug zu der zu erhebenden Gebühr, sind daher rechtlich nicht zulässig und in den Gebührenordnungen nicht vorgesehen.

Auch in Bezug auf die zu erhebenden Sondernutzungsgebühren kommt eine stadtteilbezogene eigene Gebührensatzung für Straßenfeste nicht in Betracht. Von der Möglichkeit des Erlasses einer Gebührensatzung für die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes nach § 19 a StrWG macht die Stadt bereits seit 1979 Gebrauch. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Köln wird seitdem ständig neuen tatsächlichen und rechtlichen Erfordernissen angepasst. Bei der Bemessung der zu erhebenden Gebühren sind nach § 19 a Abs.2 Satz 3 StrWG die Kriterien

- Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße
- Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch und
- wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners

zu berücksichtigen. Zurzeit ist die 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 13.02.1998 in Bearbeitung. Für den Gebührenkomplex unter dem Oberbegriff Veranstaltungen, sieht die Satzungsänderung bereits eine Unterscheidung zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Veranstaltungen vor. Für Straßenfeste ohne gewerblichen Charakter wie Veedels-, Nachbarschafts-, Kinder-, und Pfarrfeste, bei denen das Brauchtum im Vordergrund steht, wird von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren wie bisher abgesehen. Eine gebührenrechtliche Unterscheidung bzgl. des Wohnortes oder Firmensitzes gewerblicher Anbietern hätte keinen sachlichen Bezug zu der zu erhebenden Gebühr und ist rechtlich nicht möglich.

Aus den vg. Gründen ist der Beschluss vom 28.02.2008 zum Erlass einer eigenen Gebührensatzung für Straßenfeste nicht umsetzbar.